

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schuldrecht

Fehlverhalten des Kunden

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat als Berufungsinstanz mit Beschluss vom 19. Juli 2024 die Klage eines Kunden einer Autowaschanlage abgewiesen, der nach dem Waschvorgang Schäden an Scheibenwischern und Motorhaube hatte, Az. 16 S 137/22.

Der Kläger hatte im November 2020 die Waschstraße des Beklagten mit seinem Personenkraftwagen durchfahren. Dabei hatte der Kläger – dies ist Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme – die Scheibenwischer zuvor nicht in die Ruheposition gebracht, sondern sie in sogenannter Winterstellung belassen. Daraufhin kam es bei dem Waschvorgang zu Schäden an einem der Scheibenwischer und an der Motorhaube des Fahrzeugs.

Das Amtsgericht Eberswalde hat der Klage des Kunden stattgegeben und den Betreiber der Autowaschanlage zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt.

Die 16. Kammer des LG hat das amtsgerichtliche Urteil auf Berufung des Beklagten aufgehoben und die Klage abgewiesen. Hierzu hat die Kammer ausgeführt, dass das Einfahren in die Waschanlage mit Scheibenwischern, die sich nicht in Ruhestellung befinden, ein Fehlverhalten des Klägers darstellt, da es sich hierbei um eine außergewöhnliche Situation handelt. Eine schuldhafte Pflichtverletzung des Beklagten liegt somit nicht vor.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 25. Juli 2024

■ Äußerungsrecht

Moderator Böhmermann unterliegt auch vor OLG gegen Bio-Imker

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat mit Urteil vom 18. Juli 2024 die Berufung des Satirikers und Moderators Jan Böhmermann gegen eine sächsische Bioimkerei zurückgewiesen, Az. 4 U 323/24.

Der Verfügungskläger hatte am 3. November 2023 in der Fernsehsendung »ZDF Magazin Royale«, über »Beewashing« berichtet und dort u. a. die Praxis kritisiert, Bienenvölker an Unternehmen zu vermieten, damit diese sich mit dem Anschein des Engagements für Nachhaltigkeit und Artenschutz schmücken könnten. Hierzu hatte er das Logo und Ausschnitte aus dem Werbevideo der Verfügungsbeklagten Bio-Imkerei gezeigt, außerdem ein Foto ihres Geschäftsführers. Die Verfügungsbeklagte reagierte darauf, indem sie u. a. in ihrem Online-Shop sog. beewashing-Honey vertrieb, der dort als »Böhmermann-Honig« und »Böhmermann-Bundle«, (3 x »Böhmermann-Honig«) beworben wurde. Auf den Gläsern selbst findet sich der Name des Verfügungsklägers nicht. Außerdem warb sie in einem Dresdner Supermarkt mit einem Aufsteller mit dem Bild des Verfügungsklägers, einem im Vordergrund befindlichen Glas "beewashing-Honey" und dem Zusatz "führende Bienen- und Käferexperte empfiehlt«.

Ein Eilantrag des Verfügungsklägers Böhmermann mit dem Ziel, jegliche Werbung mit seinem Namen oder seinem Bild zu verbieten, blieb vor dem Landgericht erfolglos.

Der 4. Senat des OLG hat die Entscheidung des LG nun bestätigt. Der Senat teilte die Rechtsauffassung des LG, wonach es sich bei der Abbildung auf dem Plakat um ein Bildnis der Zeitgeschichte handele, dessen sich die Ver-

fügungsklägerin in satirischer Weise bedient habe. Durch die Bezeichnung des Verfügungsklägers als »führende Bienen- und Käferexperte« habe sich die Verfügungsbeklagte satirisch-spöttisch damit auseinandergesetzt, dass sich der Verfügungskläger als journalistisch-satirischer Investigationsjournalist sehe und zu einer Vielzahl von Themen einen Expertenstatus für sich reklamiere. Die Verfügungsbeklagte habe damit nicht allein den Werbewert des Verfügungsklägers für ihre Geschäftsinteressen ausgenutzt, sondern zugleich in satirischer Weise ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit befriedigt. Dies müsse der Verfügungskläger hinnehmen.

Auch die Namensnennung verletze das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers nicht. Die Werbung mit seinem Namen greife zwar in seine Rechte ein. Angesichts der erkennbar satirischen Auseinandersetzung sowie des Umstandes, dass die Werbung nicht der alleinige Zweck der Aktion gewesen sei, sondern sich die Verfügungsbeklagte damit auch gegen die Vorwürfe in der Sendung zur Wehr habe setzen wollen, gehe das Recht auf Meinungsäußerung in der gebotenen Gesamtabwägung dem Interesse des Verfügungsklägers am Schutz seiner Namensrechte vor.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden vom 18. Juli 2024

■ Kommunalabgabenrecht

Abwassergebührensatzung der Stadt Cottbus teilweise nichtig

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat mit Urteil vom 18. Juli 2024 die Gebührenbescheide zur Finanzierung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Cottbus aufgehoben, Az. VG 6 K 476/22.

Die 6. Kammer des VG stellte fest, dass die Gebührensätze für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung in der Abwassergebührensatzung der Stadt Cottbus vom 25. November 2020 unwirksam seien. Ein Wechsel der Aufwandsfinanzierung von einer gemischten Beitrags- und Gebührenfinanzierung zu einer reinen Gebührenfinanzierung sei nur bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem Beiträge wegen „hypothetischer Festsetzungsverjährung“ nicht mehr erhoben werden konnten. Hier verstoße der Wechsel des Finanzierungssystems gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Geschützt sei ebenfalls das Vertrauen der Bürger, sich auch über Benutzungsgebühren nicht mehr an der Deckung des beitragsfinanzierten Teils der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Einrichtung beteiligen zu müssen.

Bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren müsse nach brandenburgischem Landesrecht bei der Ermittlung von Verzinsung und Abschreibungen der aus Beiträgen „aufgebrachte“ Eigenkapitalanteil außer Betracht bleiben. Das Gericht schließe sich aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17. Oktober 2023 – BVerwG 9 CN 3.22) an, nach der derjenige Anteil der Herstellungskosten der Einrichtung, der nach dem Willen des Satzungsgebers durch Beiträge gedeckt werden solle oder habe gedeckt werden sollen, aus der Kalkulation herausgerechnet werden müsse, und zwar unabhängig davon, ob die Beiträge durch den Bürger gezahlt oder durch die Stadt zurückgezahlt worden seien. Die Stadt Cottbus habe nicht darlegen können, dass ihre Kalkulation der Abwassergebühren diesen rechtlichen Anforderungen genüge.

Quelle: Pressemitteilung des VG Cottbus Nr. 4/2024 vom 29. Juli 2024

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 428

Fortsetzung von Seite IV

■ Beamtenrecht

Besoldung von Berliner Juniorprofessoren verfassungswidrig

Die Besoldung von Juniorprofessoren in Berlin in der Besoldungsgruppe W 1 in den Jahren 2012 bis 2017 war nach Entscheidungen des Verwaltungsgericht Berlin vom 3. Juli 2024 verfassungswidrig zu niedrig, Vorlagebeschluss VG 26 K 133/24, abweisendes Urteil VG 26 K 323.13.

Die 26. Kammer hat im Fall eines Klägers geurteilt, der ab 2012 für sechs Jahre als nach W 1 besoldeter Juniorprofessor und Beamter auf Zeit an einer Berliner Universität tätig war. Nach den eingeholten Auskünften und Berechnungen der Kammer wurden die aus dem Grundgesetz abgeleiteten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an eine amtsangemessene Alimentation, die auch auf die W-Besoldung anwendbar seien, in den streitgegenständlichen Jahren nicht eingehalten. In den Jahren 2012 bis 2015 seien vier der fünf Parameter, in den Jahren 2016 und 2017 weiterhin zwei Parameter einer verfassungswidrigen Unteralimentation erfüllt. Eine Gesamtwürdigung der alimentationsrelevanten Aspekte führe für den gesamten Zeitraum zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der W 1-Besoldung. Hierbei maß die 26. Kammer insbesondere dem gewichtigen Abstand der Besoldungs- zur Tariflohnentwicklung und der deutlichen Verletzung des sog. „Mindestabstandsgebots“ der Besoldung in der untersten Besoldungsgruppe A 4 zum Grundsicherungsniveau besondere Bedeutung bei. Ferner spreche auch der unverhältnismäßige Abstand der Besoldung von Juniorprofessoren zur Besoldung der auf Lebenszeit ernannten Professoren (W 2-Besoldung) für die Verfassungswidrigkeit der W 1-Besoldung, da insbesondere die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche beider Berufsgruppen weitgehend angenähert seien. Die verfassungswidrige Unteralimentation könne auch nicht durch eine angespannte Finanzlage gerechtfertigt werden, weil keine umfassende Haushaltskonsolidierung vorgenommen, sondern einseitig zulasten von Beamten gespart worden sei.

Da nur das Bundesverfassungsgericht verbindlich die Verfassungswidrigkeit der gesetzlich geregelten Berliner W 1-Besoldung feststellen kann, hat das Gericht diese Frage für die Jahre 2012 bis 2017 dem BVerfG vorgelegt.

Soweit der Kläger über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit seiner Besoldung hinaus auch bereits die Verurteilung des Landes Berlin zur Nachzahlung konkreter Beträge begehrte, hat das Gericht die Klage hingegen abgewiesen. Der besoldungsrechtliche Gesetzesvorbehalt stehe der gerichtlichen Gewährung von Besoldungsnachzahlungen auch bei verfassungswidriger Unteralimentation entgegen. Es sei Beamten zuzumuten abzuwarten, bis der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen habe.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 24/2024 vom 7. August 2024

■ Baurecht

Kein Eilrechtsschutz gegen Baugenehmigung für Notunterkunft Nedlitzer Holz

Das Verwaltungsgericht Potsdam hatte mit Beschluss vom 7. Juni 2024 einen Eilantrag gegen eine Baugenehmigung für die auf zwei Jahre befristete Errichtung einer Notunterkunft für 496 Personen auf einem Grundstück in der Nedlitzer Straße in Potsdam abgelehnt. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat diese Entscheidung mit Beschluss

vom 12. August 2024 bestätigt und die gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde zurückgewiesen, Az. OVG 2 S 21/24.

Das Verwaltungsgericht hatte ausgeführt, der Antragsteller, eine anerkannte inländische Umwelt- und Naturschutzvereinigung, könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die angegriffene Baugenehmigung gegen relevante umweltbezogene Rechtsvorschriften verstoße. Es hatte zudem weder verfahrensrechtliche Verstöße erkannt noch festgestellt, dass mit der Erteilung der Baugenehmigung naturschutz-, artenschutz-, denkmal- oder wasserrechtliche Vorschriften verletzt worden seien. Die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren dagegen vorgebrachten Einwendungen blieben erfolglos.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 31/2024 vom 13. August 2024

■ Umweltrecht

OVG verurteilt Bundesregierung zur Änderung des Nationalen Luftreinhalteprogramms

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat auf eine Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. mit Urteil vom 23. Juli 2024 die Bundesregierung zur Änderung des Nationalen Luftreinhalteprogramms verurteilt, Az. OVG 11 A 16.20

Das Nationale Luftreinhalteprogramm (NLRP) enthält die Maßnahmen, mit denen die Verpflichtungen zur Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, insbesondere Ammoniak, Feinstaub, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid, nach der sog. NEC-Richtlinie umgesetzt werden sollen. Die Bundesregierung hatte im Jahr 2019 ein NLRP beschlossen, das mit Kabinettsbeschluss vom 15. Mai 2024 aktualisiert wurde. Die DUH hält dieses Programm für ungenügend.

Der 11. Senat des OVG hat der Deutschen Umwelthilfe teilweise Recht gegeben. Der Senat geht davon aus, dass die dem Luftreinhalteprogramm zu Grunde liegende Prognose fehlerhaft ist, weil teilweise nicht die aktuellsten Daten eingestellt und Veränderungen in der Planung der Maßnahmen nicht berücksichtigt wurden. Unter anderem wurde der Klimaschutz-Projektionsbericht 2021 berücksichtigt, aber nicht mehr der im August 2023 erschienene Klimaschutz-Projektionsbericht 2023. Weiterhin beanstandet der Senat, dass bei der Maßnahme „65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen“ nicht die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes in der im September 2023 beschlossenen Fassung berücksichtigt wurde. Diese erlaubt etwa den Betrieb von Holzpellettheizungen, die zu einer stärkeren Luftverschmutzung mit Feinstaub führen. Im Zusammenhang damit stehende Änderungen bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude blieben gleichfalls unberücksichtigt. Ebenfalls nicht prognosefehlerfrei ist die Maßnahme „Beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung idealerweise bis 2030“. Diese geht bei der Berechnung des Minderungspotenzials noch davon aus, dass bis zum 31. Dezember 2029 alle Kohlekraftwerke vom Netz gehen. Im Rahmen des Maßnahmenpakets Verkehr sieht der Senat einen Prognosefehler im Hinblick auf die Berücksichtigung der Euro-7-Abgasnorm. Diese legt entgegen der hier noch berücksichtigten Planung weniger strenge Grenzwerte für PKW fest. Zudem wurde die dem Maßnahmenpaket zur Förderung der Elektromobilität zu Grunde gelegte staatliche Förderung für den Kauf von Elektro-PKW zwischenzeitlich gestoppt.

Ausgehend von diesen Prognosefehlern ist die Bundesregierung zu einer entsprechenden Änderung des Luftreinhalteprogramms verpflichtet. Dabei hat sie darauf zu achten, dass die Maßnahmen geeignet sind, die in der NEC-Richtlinie festgelegten Reduktionspflichten der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Hingegen ist die Beklagte nicht verpflichtet, von 2025 bis 2029 einen sog. „linearen Reduktionspfad“ mit stetig steigenden Reduktionspflichten zu beschließen, der bis auf die ab 2030 geltenden Reduktionsverpflichtungen ansteigt. Aus diesem Grunde ist der Klage nur mit dem Hilfsantrag stattgegeben worden.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 29/2024 vom 23. Juli 2024

■ Rundfunkrecht

Kein Entsenderecht in Rundfunkrat des MDR

Dem SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e. V. (Kläger) steht aus dem neugefassten Staatsvertrag des Mitteldeutschen Rundfunks vom 12. Januar 2021 (MDR-Staatsvertrag) nicht unmittelbar das Recht zu, einen Vertreter in den Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks zu entsenden. Die auf die Feststellung eines solchen unmittelbaren Entsenderechts gerichtete Berufung hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 7. August 2024 zurückgewiesen und das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig bestätigt, Az. 5 A 372/23.

Der Rundfunkrat wacht darüber, dass der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) seinen staatsvertraglichen Auftrag erfüllt, vertritt die Interessen der Allgemeinheit und trägt dabei der Vielfalt der Meinungen Rechnung. Um einen möglichst breiten Ausschnitt der Vielfalt des Gemeinwesens und der gesellschaftlichen Pluralität im Rundfunkrat abzubilden, enthält der MDR-Staatsvertrag Regelungen darüber, welche Verbände oder Gruppen von Verbänden Vertreter in den Rundfunkrat entsenden dürfen. Hierzu zählen seit jeher auch Arbeitnehmerverbände. Bei der Neufassung des MDR-Staatsvertrags wurde die Anzahl der von Arbeitnehmerverbänden zu entsendenden Mitglieder von je einem Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf je zwei Mitglieder verdoppelt.

Als sich der Rundfunkrat mit Ablauf seiner sechsjährigen Amtszeit im Dezember 2021 erneut konstituieren musste, forderte der beklagte MDR alle potentiell entsendeberechtigten Arbeitnehmerverbände der drei Länder auf, sich wie bisher jeweils innerhalb ihres Landes über die Entsendung der ihnen zustehenden Plätze zu verständigen. Eine Einigung zwischen den sächsischen Arbeitnehmerverbänden kam nicht zustande. Nach einem im MDR-Staatsvertrag vorgesehenen Verfahren für den Fall einer Nichteinigung bestimmte der neu konstituierte Rundfunkrat anschließend zwei andere sächsische Arbeitnehmerverbände als entsendeberechtigt und berücksichtigte den Kläger nicht. Dagegen wandte sich der Kläger und machte geltend, dass ihm unmittelbar aus dem MDR-Staatsvertrag ein gesetzliches Entsenderecht zustehe. Ein solches Recht entspreche dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, wie er sich aus der Gesetzesbegründung und den parlamentarischen Beratungen zum neugefassten MDR-Staatsvertrag ergebe.

Auch vor dem 5. Senat des OVG hatte der Kläger keinen Erfolg. Der Senat wies darauf hin, dass insbesondere in Anbe-

tracht des Wortlauts des MDR-Staatsvertrages, der generell »Arbeitnehmerverbände« als potentiell entsendeberechtigt und nicht den Kläger als konkret entsendeberechtigten Verband benennt, für die Auffassung des Klägers kein Raum gesehen werde. Die vom Kläger gewünschte Auslegung stünde zudem in einem Spannungsverhältnis zu der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach es geboten sei, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Bestimmung der entsendeberechtigten Verbände eine Form der Dynamisierung vorsieht und einer Versteinerung der Gremien vielfaltsichernd entgegenwirkt.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 13/2024 vom 8. August 2024

■ Arbeitsrecht

Bei Feiertagszuschlägen ist der regelmäßige Beschäftigungsort maßgebend

Für Beschäftigte, die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, richtet sich der Anspruch auf Feiertagszuschläge danach, ob am regelmäßigen Beschäftigungsort ein gesetzlicher Feiertag ist. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 1. August 2024 entschieden, Az. 6 AZR 38/24.

Der Kläger, dessen regelmäßiger Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen liegt, nahm auf Anordnung seines Arbeitgebers vom 1. bis 5. November 2021 an einer Fortbildungsveranstaltung in Hessen teil. Das auf den 1. November fallende Hochfest Allerheiligen ist zwar nach dem Feiertagsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gesetzlicher Feiertag, nicht jedoch nach den für das Bundesland Hessen geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Vor diesem Hintergrund streiten die Parteien darüber, ob dem Kläger gleichwohl für die am 1. November 2021 von ihm in Hessen unstreitig erbrachte Arbeitsleistung Feiertagszuschläge zustehen. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem Sechsten Senat des BAG Erfolg. Dem Kläger stehen die begehrten Feiertagszuschläge zu. Für den Zuschlagsanspruch ist nach den tariflichen Regelungen des TV-L der regelmäßige Beschäftigungsort maßgeblich. Dieser lag im Streitfall in Nordrhein-Westfalen.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 20/2024 vom 1. August 2024

Vergütung auch für Feiertage

Das Arbeitsgericht Halle hat mit Urteil vom 10. Juli 2024 der Klage eines Lehrers teilweise stattgegeben, mit der er die Vergütung für an Feier- und Ferientagen ausgefallene Vorgriffsstunden verlangt hat, Az. 3 Ca 1900/23.

Der Kläger ist bei dem beklagten Land Sachsen-Anhalt als Lehrer beschäftigt. Mit Wirkung vom 1. April 2023 bis 31. Juli 2028 ist § 4 b Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (Arb-ZVO-Lehr) des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Inhalt neu eingefügt worden, dass vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte über die jeweilige Unterrichtsverpflichtung hinaus wöchentlich an allen Schulformen des Landes zusätzlich eine weitere Pflichtstunde (Vorgriffsstunde) zu erteilen haben. Die Vorgriffsstunde wird dem Ausgleichskonto zugeführt, auf Antrag kann sie auch ausgezahlt werden. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Entscheidung vom 7. März 2024 einen gegen § 4 b Abs. 1

ArbZVO-Lehr gerichteten Normenkontrollantrag einer beamteten Lehrerin zurückgewiesen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Regelung wirksam ist.

Der Kläger, der seine wöchentliche Vorgriffsstunde nach dem Dienstplan montags leistet, hat mit Schreiben vom 31. Mai 2023 die monatliche Auszahlung der Vorgriffstunden beantragt, und zwar auch für Montage, an denen er die wöchentliche Vorgriffsstunde wegen eines Feiertages nicht hat ableisten müssen und für Tage, an denen die Ableistung der Vorgriffsstunde wegen Schulferien ausgefallen ist. Das beklagte Land hat die Vergütung für die Vorgriffstunden Ende Oktober 2023 zur Auszahlung gebracht, jedoch keine Vergütung für an Feier- und Ferientagen ausgefallene Vorgriffstunden gezahlt.

Die 3. Kammer des ArbG Halle ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Kläger auch Vorgriffstunden zu vergüten sind, die wegen eines Feiertages ausfallen, da die Vorgriffstunden für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis 31. Juli 2028 für alle Lehrkräfte fester Bestandteil der regelmäßigen Arbeitszeit seien und daher auch bei der Entgeltfortzahlung für einen Feiertag berücksichtigt werden müssten. Anders liege der Fall hinsichtlich Vorgriffstunden, die in die Ferienzeit fallen würden, da während der Schulferien generell keine Unterrichtsverpflichtung bestehe, für diese Zeit kein Dienstplan erstellt werde und dem Kläger im wirklichen Leben hinreichend bekannt sei, dass die Schulferien unterrichtsfrei seien.

Soweit das Arbeitsgericht der Klage stattgegeben hat, hat es das beklagte Land auch verurteilt, die Klageforderung zu verzinsen. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorgriffstunden monatlich auszubezahlen sind und, da sie nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, gemäß § 24 Abs. 1 S. 4 TV-L am letzten Werktag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig werden und ab diesem Zeitpunkt in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen sind.

Die Entscheidung ist rechtskräftig, da der Berufungsstreitwert von 600 EUR nicht erreicht worden ist und das Arbeitsgericht der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um eine Einzelfallentscheidung handelt und noch weitere Verfahren bei den Arbeitsgerichten des Landes anhängig sind. Es ist daher zu erwarten, dass in einem der weiteren Verfahren die Berufung entweder zugelassen oder aber der Berufungsstreitwert erreicht wird, so dass sich das Landesarbeitsgericht mit der Sache befassen wird.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Sachsen-Anhalt Nr. 6/2024 vom 8. August 2024

■ Sozialrecht

Kein Wechsel in gesetzliche Krankenversicherung durch kurzzeitigen Teilrentenbezug

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 23. Juli 2024 entschieden, dass der Bezug einer Teilrente für nur drei bis vier Monate regelmäßig keinen Wechsel von der privaten Krankenversicherung in die gesetzliche Familienversicherung ermöglicht und damit die Entscheidung des Sozialgerichts Neuruppin bestätigt, Az. L 14 KR 129/24. Der heute 69 Jahre alte Kläger ist seit dem Jahr 2008 privat krankenversichert, seit Juli 2019 verheiratet und bezieht, nachdem er seine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit

aufgegeben hatte, neben einer Betriebsrente eine Rente der Deutschen Rentenversicherung. Zum 1. September 2021 beantragte er bei der Rentenversicherung, nur einen Teil seiner Rente ausgezahlt zu bekommen. Sodann beantragte der Rentner unter Verweis auf das nun unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze liegende Monatseinkommen die Aufnahme in die beitragsfreie gesetzliche Familienversicherung seiner Ehefrau. Er teilte mit, nach drei bis vier Monaten wieder seine Vollrente beziehen und sodann in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben zu wollen. Dies lehnte die Krankenkasse seiner Ehefrau ab. Der Rentner beziehe die Teilrente nur vorübergehend. Bei der Berechnung der Einkommensgrenze komme es aber auf den Jahresdurchschnitt an. Die wesentlich höhere Vollrente, die der Kläger im Anschluss beziehen werde, sei daher zu berücksichtigen.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Neuruppin blieb ohne Erfolg. Die missbräuchliche Wahl der Teilrente eröffne nicht den Weg in die gesetzliche Krankenversicherung. In seiner Berufung hat der Rentner darauf verwiesen, dass er lediglich sein legitimes gesetzliches Gestaltungsrecht gegenüber der Rentenversicherung genutzt habe.

Auch vor der 14. Kammer des LSG hatte der Rentner keinen Erfolg. Die Wahl einer Teilrente sei zwar zulässig, ein nur vorübergehender Bezug stelle jedoch kein regelmäßiges Einkommen dar. Vielmehr sei prognostisch für die kommenden zwölf Monate ein Durchschnittseinkommen zu bilden aus derzeitiger Teilrente und beabsichtigter Vollrente. Bezieher von Renten seien nur dann in der Familienversicherung zu versichern, wenn dieses Durchschnittseinkommen geringer sei als die maßgebliche Einkommensgrenze. Diese Auslegung sei zum Schutz der Solidargemeinschaft der Krankenversicherung geboten. Die Familienversicherung solle Familien entlasten. Daher seien nur solche Familienangehörigen beitragsfrei mitzuversichern, die gegenwärtig und in absehbarer Zukunft bedürftig seien und blieben.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat der Senat die Revision zugelassen und auf die beabsichtigte Gesetzesänderung verwiesen, wonach der Weg in die Familienversicherung durch den Bezug einer Teilrente ausgeschlossen werden soll.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 7. August 2024

Gesetzliche Unfallversicherung bei Corona nur mit konkretem Nachweis

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 22. Juli 2024 entschieden, dass eine Verkäuferin in einem Supermarkt, die sich mit dem Covid-19-Virus infiziert hat, nur unfallversichert ist, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass es am Arbeitsplatz geschehen ist, Az. L 3 U 114/23.

Die seinerzeit 58-jährige Klägerin war im Herbst des Jahres 2020 als Verkäuferin in einer Berliner Filiale einer überregional vertretenen Supermarktkette tätig. Dort füllte sie unter anderem die Regale auf und arbeitete an der Kasse. Am 20. Oktober 2020 ergab ein bei ihr durchgeführter PCR-Test einen für das Covid-19-Virus positiven Befund. Im Dezember 2021 teilte die behandelnde Hausärztin der zuständigen Berufsgenossenschaft mit, die Klägerin sei seit März 2021 wegen eines Long-Covid-Syndroms dauerhaft arbeitsunfähig erkrankt. Die Verkäuferin selbst teilte mit, ihre sozialen Kontakte hätten sich damals so gut wie ausschließlich auf ihren Arbeitsplatz beschränkt, so dass sie davon ausgehe,

sich die Infektion dort zugezogen zu haben. Einige Kunden hätten keine Mund-Nase-Maske getragen und der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern sei oft nicht eingehalten worden.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, die Infektion mit dem Covid-19-Virus als Arbeitsunfall anzuerkennen und für die ärztliche Behandlung und Entschädigung der Klägerin aufzukommen. Eine konkrete Person („Index-Person“), auf die die Infektion zurückzuführen sei, habe die Verkäuferin nicht benannt. Eine Ansteckung im nicht versicherten, privaten Umfeld sei bei lebensnaher Betrachtung nicht ausgeschlossen.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor der 3. Kammer des LSG ohne Erfolg. Er hat ausgeführt, dass das Ereignis vom Oktober 2020 keinen Arbeitsunfall darstelle. Eine Infektion mit dem Covid-19-Virus komme zwar grundsätzlich als Unfallereignis in Betracht. Das Eindringen eines Krankheitserregers in den Körper und die nachfolgende Symptomatik stellten ein geeignetes Ereignis bzw. einen geeigneten Gesundheitsschaden dar. Allerdings fehle es hier an dem erforderlichen Vollbeweis, dass sich die Übertragung des Virus tatsächlich im Supermarkt zugetragen habe. Zwar müsse für den Nachweis nicht zwingend ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Index-Person“) während der Arbeit stattgefunden haben. Es genüge aber auch nicht, dass das Risiko auf der Arbeitsstelle allein wegen der größeren Anzahl an Kontakten höher als im Privatbereich gewesen sei. Jedenfalls habe auch nach den eigenen Angaben der Klägerin und ihrer Arbeitgeberin sowie nach den Ermittlungen des Gerichts keine Kundin, kein Kunde, keine Kollegin und kein Kollege ausfindig gemacht werden können, mit der oder dem die Klägerin im möglichen Ansteckungszeitraum in Kontakt stand und bei der oder dem das Covid-19-Virus hätte nachgewiesen werden können. Eine vollständige Isolation der Verkäuferin im privaten Bereich könne bei lebensnaher Betrachtung nicht angenommen werden. Damit sei angesichts der pandemischen Ausbreitung letztlich nicht aufklärbar, wo sich die Verkäuferin mit dem Virus infiziert habe.

Auch der Verweis der Verkäuferin auf erhöhte Infektionsrisiken in ihrem Beruf sei nicht geeignet, eine konkrete Infektion nachzuweisen. Ein solches generell erhöhtes Risiko wäre in Abgrenzung zu einer konkret nachgewiesenen Infektion allenfalls geeignet, eine (hier nicht in Streit stehende) Berufskrankheit zu begründen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 25. Juli 2024

VERANSTALTUNGEN

■ 74. Deutscher Juristentag vom 25. – 27. September 2024 in Stuttgart

Der Deutsche Juristentag lädt zu seiner 74. Veranstaltung vom 25. – 27. September 2024 nach Stuttgart ein. Mit Zivilrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht sowie Medienrecht werden aktuelle Rechtsprobleme aller Fachbereiche erörtert und diskutiert. Tagungsort ist das Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle (KKL), Berliner Platz, 70174 Stuttgart

Information unter www.djt.de und info@djt.de

■ Bilder von Kerstin Alexander im Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt in Halle zeigt im Justizzentrum Halle Bilder der Malerin und Grafikerin Kerstin Alexander. Die in Halle lebende Künstlerin präsentiert insgesamt 13 überwiegend großformatige Gemälde. Alexander hat an der Hochschule für Kunst und Design Burg Giebichenstein in Halle studiert und ist nach einem Meisterstudium Illustration und Grafik sowie anschließender selbständiger Tätigkeit als Illustratorin, Malerin und Grafikerin seit 1998 Professorin für Visuelle Kommunikation und Grafikdesign an der Hochschule Merseburg.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen-Anhalt Nr. 2/2024 vom 7. August 2024

PERSONALIA

Walter Nopens zum Leiter der Staatsanwaltschaft Magdeburg ernannt

Der 1967 in Essen geborene, promovierte Jurist Horst Walter Nopens trat 1996 in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt ein und wurde 1999 zum Staatsanwalt ernannt. Anschließend war Nopens bis 2001 als Staatsanwalt in Magdeburg und Halberstadt sowie bis 2002 im Justizministerium in Magdeburg tätig. Anschließend arbeitete er wieder bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg. 2006 wurde er zum Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg und 2014 zum ständigen Vertreter der Behördenleitung ernannt. 2018 übernahm Horst Walter Nopens die Leitung der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau als Leitender Oberstaatsanwalt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 16/2024 vom 3. Juli 2024

Aino Schleusener ist Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

Der 1970 in Berlin geborene Aino Schleusener trat nach seiner Promotion 1999 in die Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Berlin ein. In den Jahren 2003 bis 2005 war er an das Bundesarbeitsgericht abgeordnet. 2010 Schleusener wurde zum Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg ernannt. Aino Schleusener war viele Jahre in der universitären Lehre tätig und ist Autor verschiedener juristischer Standardkommentare und weiterer arbeitsrechtlicher Publikationen.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 15/2024 vom 24. Juli 2024

Jasmin Wiriadidjaja zur Direktorin des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree ernannt

Die 50-jährige Jasmin Wiriadidjaja, zuletzt Richterin am Oberlandesgericht, trat 2002 in den Justizdienst des Landes Brandenburg ein. Sie begann ihre Laufbahn beim Landgericht Potsdam und war im dortigen Bezirk u.a. bei den Amtsgerichten Brandenburg an der Havel, Potsdam und Nauen tätig. In den Jahren 2013/2014 folgte eine Abordnung an den Bundesgerichtshof. Jasmin Wiriadidjaja war danach längere Zeit zeitgleich anteilig bei dem Landgericht Potsdam und dem Brandenburgischen OLG eingesetzt. Sie war außerdem Referentin beim Gemeinsamen Justizprüfungsamt. Ab 2016 leitete sie das Dezernat für Gerichtsorganisation und Dienstaufsicht im OLG.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 12. August 2024